Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das Herzogthum Oldenburg

Oldenburg, 1860

B. Specielle Erläuterungen und Bemerkungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

erachtet ist, vielmehr gehofft wird, daß in der Freiheit der Bewegung das gewerbliche Leben rasch und freudig sich entwickeln und zur Wohlfahrt und Kräftigung des Einzelnen wie des Ganzen beitragen werde.

B. Specielle Erläuterungen und Demerkungen.

genfage zum Landbin und zum Haubel, bezogen wirb; balb in der ichr befinianten Redeutung, bas es nur das

den immin vol. Abschnitt I. nettentinettenklendere

Der erste Abschnitt bes Entwurfs bestimmt zunächst ben Bereich bes Gesetzes (Art. 1—3.), bezeichnet sobann biejenisgen theils einzelne Gewerbe betreffenden, theils allgemeine Beschränfungen bes Gewerbebetriebes enthaltenden Vorschriften, welche neben dem Gewerbegesetze in Geltung bleiben sollen (Art. 4—11.), erwähnt ferner der ausschließlichen und der realen Gewerbeberechtigungen (Art. 12., 13.) und führt endlich die Gesetz, Verordnungen ic. auf, welche durch das Gewerbegesetz außer Wirksamseit gesetzt werden (Art. 14.). Den Schluß des Abschnitts bildet ein die Zuständigkeiten der Stadtmagistrate in den Städten erster Classe betreffender Artisel (Art. 15.), der, da derselbe in die sämmtlichen solgenden Abschnitte des Gesetzes eingreift, unter den "allgemeinen Besstimmungen" seinen Platz sinden mußte.

Bu Urt. 1-3.

Der Art. 1. erflärt das Gesetz für anwendbar auf alle Gewerbe und Gewerdtreibende. Der Begriff des Gewerdes ist ein schwankender. Der Sprachgebrauch nimmt das Wort bald in dem weiteren Sinne, in welchem es jede zum regelsmäßigen Geschäft gewordene Thätigkeit, soweit sie um des Erwerdes willen betrieben wird, begreift, so daß dasselbe nicht nur den Landbau, die Industrie und den Handel, sons dern auch die Thätigkeiten des Arztes, des Anwalts ze.

umfaßt; balb in einem engeren Sinne, in welchem es ent= weber auf ben Landbau, bie Induftrie und ben Sanbel ober auf bie Induftrie und ben Sandel, im Begenfate jum Landbau, ober auch nur auf die Induftrie, im Gegenfate jum Landbau und jum Sandel, bezogen wird; balb in ber fehr beschränkten Bebeutung, baß es nur bas Sandwerf bezeichnet, mithin nicht blos Landbau und Sandel, fondern auch bie eine Sauptrichtung bes induftriellen Lebens, bas Fabrifmefen, ausschließt. (Schiebe Universal-Lexicon ber Sandelswiffenschaften s. v. Gewerbe). Der Entwurf fucht ben Bereich bes Gesetzes, wie folches auch in ber hannoverfchen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 (§. 1-3.) ge= schehen ift, mit Sulfe negativer Bestimmungen zu begrenzen. Es führen baher bie Urt. 2. und 3. biejenigen Thätigfeiten auf, welche nicht als Bewerbebetriebe im Ginne bes Gefeges anzusehen und baher ben Bestimmungen beffelben nicht unterworfen find, ohne Rudficht barauf, ob theoretisch die Musübung ber genannten Thatigfeiten als ein gewerblicher Betrieb zu bezeichnen fein mogte ober nicht. Die Berhaltniffe ber im Art. 3. hervorgehobenen Berfonen find bereits anderweitig geregelt, jum Theil erft burch bie neuere Gefengebung (Die Anwaltsordnung, bas Schulgeset, bie Auftionatorords nungen 1c.); biejenigen ber unter Biffer 2. bis 6. ermahnten Berfonen werben bei Erlaffung einer Mebicinal-Drbnung in Erwägung ju gieben fein.

3u Art. 4.

Dieser Art, hält biejenigen besonderen Vorschriften aufrecht, welche, namentlich in neuerer Zeit, hinsichtlich des Betriedes einzelner Gewerbe getroffen sind und die auch neben
dem allgemeinen Gewerbegeset beibehalten werden müssen
oder doch zweckmäßig bestehen bleiben mögen. Es könnte sich
allerdings fragen, ob es nicht angemessen sei, die Bestimmungen der aufgeführten Gesetze ze. in das gegenwärtige
Gesetz aufzunehmen; allein diese Frage muß verneint werden,
weil jene Gesetze nicht lediglich gewerbliche Vorschriften ent-

halten, bie nicht gewerblichen Bestimmungen aber nicht in einem Gewerbegeset Plat finden und die gewerblichen nicht wohl aus dem Zusammenhang ber übrigen herausgeriffen werden können. Im Einzelnen ist zu bemerken:

Bu a. Die Reg. Bek. vom 18. August 1843, beren Bestimmungen ben Grundsätzen bes Entwurfs in Betreff bes Hausirhandels entsprechen, ist beibehalten wegen ber in dersselben enthaltenen sonstigen polizeilichen Vorschriften und wes gen der hinsichtlich der Gebühren getroffenen Bestimmungen. Die Contraventionen gegen die Vorschriften der fraglichen Befanntmachung sind durch die Verordnung vom 6. Oktober 1858, betreffend die Einführung verschiedener die Rechtspflege betreffenden Geset, Art. 4. S. 1. Ziffer 1. i. (G. S. Bb. 16. S. 680) den Gerichten überwiesen.

Ju b. Das Wirthschaftsgewerbe wird aus Rücksichten ber Ordnungs und Sittlichkeitspolizei nach wie vor concessionspflichtig bleiben muffen, wie sich benn auch alle Gutachsten, die dem Princip der Gewerbefreiheit huldigen, dahin ausgesprochen haben, daß der Wirthschaftsbetrieb in keinem Falle freigegeben werden dürfe. Die Verhältnisse des Wirthschaftsgewerdes sind durch die Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 vollständig geordnet, und empfiehlt sich die Beibehaltung derselben um so mehr, als sie neben den gewerblichen Vorschriften, die sich im Ganzen als zweckmäßig bewährt und zu Zweiseln wenig Veranlassung gegeben haben, manche polizeisliche Anordnungen und andere Bestimmungen enthält, welche weder aufgehoben, noch in den vorliegenden Entwurf hinsübergenommen werden können. Einige Abänderungen werden bei dem Art. 41. zur Sprache kommen.

Bu f. Die Verordnung vom 4. Februar 1856 verfünstet den Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 über die Presse und enthält die zur Ausführung desselben erforderlichen Bestimmungen. Die Ausführung ist in der Weise geschehen, daß da, wo der Bundesbeschluß den Einzelregierungen einen Spielraum bei der Anordnung einzelner Maßregeln gestattet,

bie Berordnung die die Freiheit der Presse am wenigsten beschränkenden Bestimmungen getrossen hat; vergl. die Vorsschussen sie Einziehung der Concessionen: §. 2. des Bundesdeschlusses und Art. 3. §. 2. und 3. der Verordnung; über die Einreichung von Oruckschriften bei den Behörden: §. 5. des Bundesdeschlusses und Art. 5. §, 2. der Verordnung; über Bestellung eines verantwortlichen Redacteurs: §, 7 des Bundesdeschlusses und Art. 7. der Verordnung; über Bestellung der Cautionen: §, 9. und 10. des Bundesdeschlusses und Art. 10. §, 1. und Art. 11. §, 1. der Verordnung ic.— Es versteht sich von selbst, daß diesenigen Gewerbe, auf welche der Bundesdeschluß vom 6. Juli 1854 sich bezieht, durch die Gesetzgebung des einzelnen Staates der Concessionspflicht nicht entzogen werden können.

Den nicht als Buchhändlern concessionirten Buchbindern ist seither der Berkauf von Schul, Gebet, Erbauungs, und Gesangbüchern, sowie von Hauskalendern gestattet gewesen, indem ein solcher Handel nicht als ein Buchhandel im Sinne der Berordnung vom 4. Februar 1856 aufgesaßt wurde. Diese Praris wird, da sie auf einer Auslegung der angeführsten Berordnung beruht, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch ferner zu befolgen sein, sedoch mit der Erweiterung, daß nicht nur den Buchbindern, sondern einem seden zum Gewerbebetriebe Berechtigten sener Handel freisteht.

Hinsichtlich bes Nachbrucks sind, ba ber Art. 416. bes Strafgesethuchs von 1814 aufgehoben ist und bas Strafgesethuch vom 3. Juli 1858 feine Borschriften enthält, lediglich bie Bestimmungen ber Bundesbeschlusse maßgebend:

B. B. vom 9. Nov. 1837 (Reg. Bef. vom 14. Decemster 1837; G. S. B. 9. S. 131),

B. B. vom 22. April 1841 (Reg. Bef. vom 2. August 1841; G. S. B. 9. S. 622),

B. B. vom 19. Juni 1845 (Ministerial-Bef. vom 24. Juli 1845; G. S. B. 11. S. 62),

B. B. vom 6. Nov. 1856 (Patent vom 5. December 1856; G. S. B. 15. S. 411),

B. B. vom 12. Marg 1857 (Patent vom 16. Juni 1857; G. S. B. 15. S. 628); R. old manufacture

fowie bie mit auswärtigen Staaten abefchloffenen Bertrage : mit Großbritannien: Berordnung vom 26. Januar 1848 manio n (G. S. B. 11. S. 495), individuality modern verblant

mit Franfreich: Berordnung vom 10, Februar 1854 44-41-19 (S. S. B. 14. S. 97). man medan einerden niched

rung fingerbalb ber erften 12 Stunden nach ihrer Anfrenft erfolgt, femie Reisende it ital u Biobaufern aufziglichen,

a) die burch die Zollgesetze getroffenen Beschränfungen bes Sanbels im Grenzbezirfe, vergl.

\$. 35. bes Bollgefepes (G. S. B. 13. S. 823), \$. 88—91 ber Zollordnung (,, ,, ,, 13. ,, 866), Ministerial=Bef. v.9. Dec. 1853 (,, ,, ,, 13. ,, 1063), very ter Bail Holf red Till

" v. 19. " 1853 (" " " 13. " 1215),
" v. 21. " 1853 (" " " 13. " 1270);

- b) bie burch bas Gefet vom 18. Juli 1836 wegen Befteuerung bes inländischen Brannteweins für ben Brennereibetrieb gegebenen Borfchriften;
- c) bie in Folge ber burch bie Berordnung vom 10, Januar 1825 eingeführten Confumtionsabgabe noch beftebenben Beschränfungen hinsichtlich ber Ginbringung frifchgeschlachteten Fleisches in bie Stadt Dibenburg, vergl. Statut IX. für bie Stadtgemeinde Dibenburg;
- d) bie ben Sanbel mit Spielfarten befdranfenben Begegeben find, ift zur Zeit weber angenige unspnummitig be-

Berordnung v. 18. Juli 1836 (G.S.B.S. S.511.516), Cammer Bef. v. 22. Marg 1837 (,, ,, ,, 9. ,, 9), 19 mug

gerroffenen Bereinbarung eine allgemeine Requitrima

Edel murd , el , mov. 26. Juni 1839 (, , , , , 91 , 374). Jold

Parentwefens in Aussicht. 3. Ir min gur Herbeiführung ber selben bereits Beitens ber Raniglich Breugischen Regierung Die Reg. Bef. vom 13. Januar 1849 hat bereits bie in ben Befanntmachungen ber Cammer vom 12. Mai 1817 und der Regierung vom 17. Juli 1838 und 26. Februar 1843 enthaltenen, die Benugung der Postanstalten sichernden Beschränfungen des freien Versehrs ausgehoben, jedoch die Bestimmung des S. I. der letterwähnten Bekanntmachung, nach welcher fremden Miethfuhrleuten nicht gestattet ist, an einem Orte, wo ein Relais ist, andere Reisende, als welche sie dahin gebracht haben, anzunehmen, wenn nicht die Beförderung innerhalb der ersten 12 Stunden nach ihrer Ankunst erfolgt, sowie Reisende in den Wirthshäusern auszusuchen, einstweisen beibehalten. Es ist unbedenklich befunden, diese Beschränfungen auszuheben.

Die Regierungscommissions Bet. vom 13. Juni 1814 ist durch die späteren Befanntmachungen überflüssig geworden, aber formell nicht aufgehoben; es schien sich daher zu empfehen, dieselbe ausdrücklich außer Wirksamkeit zu setzen.

Beibehalten bleiben bas ausschließliche Recht ber Post auf Beförderung von Briefen gegen Entgelt und ber Postzwang für Packete (Cammer-Bek. vom 11. April 1815, G. S. B. 2. H. 2. S. 125) und vom 27. December 1817 (G. S. B. 3. H. 3. S. 1.), indem in den eigenthümlichen Berhältnissen der Post Gründe liegen, die eine Aushebung der fraglichen Beschränkungen widerrathen.

ben Beichranfungar binichtlich ber Einbringung frisch

Ueber die Patente speciellere Bestimmungen zu treffen, als durch die Uebereinkunft unter den Zollvereinöstaaten bereits gegeben sind, ist zur Zeit weder angemessen, noch nöthig bestunden. Da nämlich auf Grund einer im Separatartisel 9. zum Artisel 18 des zwischen Preußen und Desterreich abgesschlossenen Zolls und Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 getroffenen Vereinbarung eine allgemeine Regulirung des Patentwesens in Aussicht steht und zur Herbeisührung dersselben bereits Seitens der Königlich Preußischen Regierung einleitende Schritte gethan sind, insbesondere zur Lösung der wichtigen und schwierigen Frage: ob die Ertheilung eines

Patents von einer vorgängigen Untersuchung ber Neuheit und Eigenthümlichkeit ber Erfindung abhängig zu machen sei ober ob eine solche Vorprüfung nicht stattsinden solle; so scheint es nicht rathsam zu sein, daß ein einzelner deutscher Staat einen Gegenstand zum Vorwurf seiner besonderen Gesetzgebung macht, der seiner Natur nach zweckmäßig und erfolgreich nur durch allen Vundesstaaten gemeinsame Vestimmungen geregelt werden kann. Ein Vedürsniß, welches ein einseitiges Vorgehen rechtsertigen mögte, hat sich aber seither nicht herauszgestellt.

Die Zeit, auf welche eine Patent ohne Zustimmung bes Landtags ertheilt werden kann, ist im Art. 58. §. 2. des Staatsgrundgesetzes bestimmt; Beeinträchtigungen ertheilter Patente sind im Art. 123. Ziss. 1. mit Strase bedroht; im Uebrigen wird es, was die formelle Behandlung der Patentzgesuche und die Veröffentlichung ertheilter Patente betrifft, bei der bisherigen Praxis zu belassen sein, und wird die Ersfüllung der dem Patentinhaber obliegenden Verdindlichseiten, als: die Kosten der Patentertheilung zu zahlen, die patentirte Ersindung innerhalb einer bestimmten Zeit im Herzogthum zur Anwendung zu bringen ic., auch ohne specielle gesesliche Vorschriften, gesichert werden können.

ten berfelben ber Regiere. 8. irk in gung und Genehmigung vorzulegen; allein nethwendig war die Rachsichung ber Be-

3u S. 1. Im Strafgesethuch ift

- morrren follien, Die inter bund einen Ante ben Einsteben 11 in
- a) bie gewerbsmäßige Unzucht (21rt. 139.),
- b) bas gewerbsmäßige Hasarbspiel (Art. 248.);
- 2. nur mit obrigfeitlicher Erlaubniß gestattet :
- a) bas gewerbemäßige Leihen auf Pfanber (Urt. 246),
- b) die Beranstaltung öffentlicher Lotterien, der Verkauf von Lotterieloosen und die Beranstaltung von Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen (Art. 250.),

- c) die Errichtung von Aussteuer-, Sterbe = und Wittwencassen ober anderer bergleichen Gesellschaften und Anstalten (Art. 318. S. 1. e.),
 - d) bie Zubereitung und ber Berkauf von Gift ober Arzeneien (Art. 323. §. 1. b.),
 - e) die Zubereitung und das Feilhalten von Schießpulsver und anderen explodirenden Stoffen (Art. 323. §. 1. c.);
 - 3. ber Mißbrauch ber Gewerbsbefugnisse und ber Mangel an Vorsicht bei ber Ausübung bestimmter Gewerbe mit besonderen Strafen bedroht in ben Art. 185. 229. 323. §. 1. m., 326.

3 u S. 2. Bur Errichtung ber im Urt. 318. S. 1. e. bes Strafgesetbuche genannten "Aussteuer», Sterbe = und Wittwen= faffen ober anderer bergleichen Gefellschaften ober Unftalten, welche bestimmt find, gegen Bahlung eines Gintaufegelbes ober gegen Leiftung von Gelbbeitragen, beim Gintritt gewiffer Bebingungen ober Termine Zahlungen an Capital ober Rente zu leiften", war bis zur Erlaffung bes Strafgesegbuche vom 3. Juli 1858 bie Genehmigung ber Regierung ober einer anderen Behörde gesetlich nicht erforberlich. Allerdings fanden fich bie Unternehmer berartiger Unftalten nicht felten veranlaßt, bie Statuten berfelben ber Regierung gur Brufung und Genehmigung vorzulegen; allein nothwendig war die Nachsuchung ber Beftätigung nur bann, wenn für bie Anftalt Borrechte erbeten werben follten, bie nur burch einen Act ber Staatsgewalt gu erreichen waren: bie Bestimmung, bag bie aus einer Caffe zu gahlenden Gelber weber von Gläubigern in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt ober jum Concurs gezogen werben fonnen; bie Bestimmung, bag Streitigfeiten von ben Bermaltungsbehörben entschieden werden follen; die Befreiung von Stempelpapier und von Sporteln zc. (vgl. 3. B. Reg. Bef. vom 28. Juli 1845, betreffend bie Brafer Wittwen = und Baifentaffe (G. S. B. 11. S. 73), Reg. Bet. vom 9. Marg 1846, betreffend bie Jeverlandische Wittwen - und Waisenkaffe

(G. S. B. 11. S. 201). In früheren Zeiten mögen bie Behörden auch dann, wenn die Statuten einer Gesellschaft eingereicht wurden, ohne daß dieselbe besondere Begünstigunsgen in Anspruch nehmen wollte, die Statuten einer eingehens deren Prüfung unterzogen und eine ausdrückliche Bestätigung ausgesprochen haben; in neuerer Zeit aber, wo derartige Institute in viel größerer Zahl entstanden sind, hat die Regiesrung in solchen Fällen nach Durchsicht der Statuten sich auf die Bemerkung beschränft, daß gegen die Errichtung nichts zu erinnern sei.

Der Art. 318. S. 1. e. bes Strafgesethuchs hat bie Berhältnisse wesentlich umgestaltet, indem er benjenigen, welcher ohne Genehmigung der Provincialregierung die genannsten Cassen zc. errichtet, mit Strafe bedroht.

Der Entwurf hat die Beseitigung der angeführten Bestimmung bes Strafgesetbuchs in Aussicht genommen, und zwar aus folgenden Grunden:

a. Die Strafbestimmung bes Art. 318. S. 1. e. bes Strafgefegbuche ift bem S. 340. Dr. 6. bes Breufifchen Strafgefegbuche entnommen. Rach bem Breußifchen Allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. 11. S. 651. durfen gemeinschaftliche Wittmen-, Sterbe - und Aussteuercaffen ohne Lanbesberrliche Genehmigung nicht errichtet werben, und war bie Nebertretung biefer Borschrift im Thl. II. Tit. 20. &. 250. 251. mit Strafe belegt; an bie Stelle biefes 20ften Titele, welcher von ben Berbrechen und beren Strafen hanbelte, ift bas Strafgefegbuch getreten. Der S. 340. Nr. 6. beffelben bient alfo gur Sicherung eines bereits beftehenden Berbots und fonnte baber nicht entbehrt werben; bei une bagegen war ein berartiges Berbot nicht vorhanden, ber Art. 318. S. 1. e. unferes Strafgefegbuchs machte mithin eine Thatigfeit, bie bis babin frei gemefen, von einer obrigfeitlichen Benehmigung abhangig, ohne baß bie Frage, ob bas Beburfniß nach einer folden Beschränfung fich gezeigt habe, in nabere Erwägung gezogen ware. Da nun feither bie Erfahrung

nicht ergeben hat, daß ein Eingreifen der Berwaltung bei ber Errichtung der bezeichneten Inftitute im allgemeinen Intereffe für erforderlich zu halten sei, so wird die Aufhebung des Art. 318. §. 1. e. des Strafgesethuchs gerechtsertigt erscheinen.

b. Die Bestimmung bes Urt. 318. S. 1. e. bes Straf= gesethuchs hat bereits zu verschiebenen Bebenfen über ben Umfang ihrer Unwendbarfeit Beranlaffung gegeben. Wenn auch nach ber Faffung bes Befetes nicht wird bezweifelt wer= ben mogen, - und boch ift auch biefer Zweifel erhoben -, baß jene Bestimmung auf bie am 1. November 1858 fcon porbandenen Anstalten feine Anwendung finde, fo ift boch nicht ohne Grund in Frage gestellt worben, ob fie auf alle Urten von Berficherungsanftalten zu beziehen fei ober bestimmte Claffen berfelben nicht betreffe. 2118 einer Genehmigung ber Regierung nicht unterworfen, hat man, je nach ber verschie= benen Auffaffung bes 3medes und ber Stellung ber gefets= lichen Borfchrift, bezeichnen wollen: entweder biejenigen Ber= ficherungsanftalten, welche nur ben 3med haben, ben burch eine Befahr brohenden Berluft abzuwenden (Berficherungen gegen Feuer, Sagelichlag, Biehfterben, Seeunglude.), im Be= genfat zu benjenigen Unftalten, welche für möglicher Beife ober gewiß bevorftebente Greigniffe eine Ginnahme gewähren follen (Aussteuers, Wittmens, Sterbeste. Caffen, Lebensverficherungs, Rentenversicherungsanftalten ic.), indem man, ben Ausbrud "ber gleichen" hervorhebend, annahm, bag nur folche Unftalten bezeichnet feien, bie mit ben ausbrudlich genannten Instituten Aehnlichkeit haben, und bag biefe Aehnlichkeit bei benjenigen Unftalten, welche nur ben Erfat eines positiven Nachtheils bezweden, nicht vorliege, und indem man bas Motiv für bie verschiebene Behandlung ber verschiebene Zwede verfolgenben Unftalten barin fant, bag bei ben Aussteuer- ze. Caffen und abnlichen Anftalten ber Ginzelne in ber Regel bas Berhältniß feiner Leiftungen zu ben Gegenleiftungen ber Unftalt und die Sicherheit berfelben weit weniger ju überfeben vermag, ale bei ben gewöhnlichen Berficherungegefellschaften, bei benen bas Geschäft fich in ber Regel in jedem

Sabre abwidelt ober ber Brivate, wenn er ber bisher von ibm benutten Unftalt nicht mehr traut, ober wenn er feine Absicht billiger erreichen fann, ohne Rachtheil zu einem anberen übergeht; dillridrojre echlot eien itaniale red liedrichie rie

ober biejenigen Berficherungsanftalten, bei benen es nicht auf einen Gewinn ber Unternehmer abgefehen ift, insbefonbere bie auf Gegenfeitigfeit beruhenben Inftitute (3. B. bie f. g. Ruhfaffen), indem man bavon ausging, bag hier ber Grund einer fraatlichen Ueberwachung ber Unternehmer wegfalle; ober alle nicht öffentlich, b. h. Jedermann zugängliche Berficherungsanftalten, bei benen nur einzelne im Boraus beftimmte Berfonen betheiligt find (3. B. bie von einem Fabrifherrn für feine Arbeiter errichteten Unterftugungscaffen), indem man bie Stellung bes Art. 318. in bem bie "Uebertretungen in Beziehung auf bie Sicherheit bes Staates und bie öffent= liche Drbnung" befaffenben Titel betonte.

Diefe und andere Zweifel laffen eine Beseitigung ber fraglichen Bestimmung bes Strafgefegbuchs wunschenswerth

erscheinen.

c. In Breugen bedürfen auswärtige Berficherungsanftalten und beren Agenten einer Conceffton (vgl. inebefonbere bas Gefen vom 17. Mai 1853); im Berzogthum find biefelben, abgefeben von ben Ugenten ber Feuerverficherungege= fellschaften, einer Controle nicht unterworfen. Es burfte baber nicht confequent fein, wenn bie Errichtung inlandischer Unftalten ber fraglichen Art von einer Genehmigung ber Regierung abhängig gemacht ift.

d. Wenn bie Regierung jur Errichtung einer Unftalt bie Genehmigung ertheilt, fo übernimmt fie eine, wenn auch nicht formliche, fo boch moralische Barantie fur biefelbe. Ge fonnte nun allerbinge ausgesprochen werben, baf bie von ber Regierung porzunehmenbe Brufung fich nur auf bie Unbescholtenheit und Buverläffigfeit bes Unternehmers, sowie barauf, ob bie Statuten zu Bebenfen ,in Beziehung auf bie Sicherheit bes Staates und bie öffentliche Ordnung" Unlag geben, fich zu beschränfen habe; allein bas Bublicum wird

in ber Genehmigung Seitens ber Staatsbehorbe boch leicht ben Ausbruck einer Billigung bes Unternehmere felbft feben. Gine eingehendere Brufung, namentlich eine Untersuchung ber Sicherheit ber Unftalt, wie folche erforberlich mare, wenn bem Bublifum burch bie Genehmigung wirflich ein Schut gegen Täuschungen gewährt werben follte, vorzunehmen, ift indeß bie Regierung nur felten im Stande. Gine folche Brufung wurde fich bei ben Wittwen-Caffen, Lebensverficherungsanftalten und ahnlichen auf Mortalitätsberechnungen beruhenden Unftalten nur mit großer Muhe anftellen laffen und felbft bann, wenn fie ein gunftiges Ergebniß liefern follte, boch noch feine Sicherheit fur Die Dauer gewähren, weil es bafür wefentlich auf ben Betrieb felbft, auf bie grofere ober geringere Borficht bei ber Annahme ber Theilneh= mer, auf die Sohe ber Berwaltungefoften, auf die fichere Belegung ber Fonds anfommt. Die Berwaltung fann baber nur munichen, ausbrudlich einer Berantwortung überhoben ju werben, welche fie nicht zu übernehmen vermag, weil fie nicht im Stanbe ift, alle Berhaltniffe zu prufen und gu überwachen bereiten mismarin Remichen mannen me

frairen und beren Agenten einer Concession (von insbesonbere bas Green vom 17. Mai. estau u. B. gerrogthum fine rie-

Derartige besondere polizeiliche Borschriften bestehen:

- a) hinsichtlich des Handels mit Stroh und Reith; Cammer-Berordnung vom 16. Juli 1772 (C. C. O. Supp. III. P. 2. S. 239);
- b) hinsichtlich bes Handels mit Hopfen: Cammer Bek.
- c) hinsichtlich bes Handels mit Honig: Reg. Bek. vom 20. August 1825 (G. S. B. 5 H. 2 S. 226);
- d) hinsichtlich bes Handels mit Leinen: Reg. Bek. vom 18. März 1826 wegen der Legge Unstalten im Amte Damme (G. S. B. 5 H. 2 S. 282) und Reg. Bek. vom 14. Juni 1847, betreffend die Legge Drbnung für das Amt Bochborn (G. S. B. 11 S. 417);

- e) hinsichtlich bes Hanbels mit Hanf: Reg. Bek. vom 30. November 1829 (G. S. B. 6 S. 190);
- f) hinsichtlich bes Handels mit Flachs: Reg. Bek. vom 2. Aug. 1844 (G. S. B. 10 S. 341) (vgl. Gesetz vom 19. Juni 1857 (G. S. B. 15 S. 658));
- g) hinsichtlich bes Butterhandels in der früheren Herrsschaft Jever: Reg. Bek. vom 21. Juni 1847 (G. S. B. 11 S. 435) und Reg. Bek. vom 14. Mai 1858 (G. S. B. 16 S. 213);
 - h) hinsichtlich bes Hanbels mit Salz: Berordnung vom 21. December 1853 (G. S. B. 12 S. 1261).

gemeinen 31 Urt. 10. murladielle ger

3 1 21 21 1 E

Da es im Interesse bes Verkehrs wünschenswerth und selbst nothwendig sein kann, daß hier oder bort eine öffentsliche Fähre eingerichtet wird, die Gründung einer solchen Anstalt aber sich nur dann erreichen läßt, wenn derselben ausschließliche Berechtigungen eingeräumt werden; so ist der Verwaltung die Ermächtigung ertheilt, einem hervorgetretenen Bedürsniß auf dem angegebenen Wege abzuhelsen. Derselbe Grund spricht dafür, die vorhandenen Fähranstalten so lange beizubehalten, dis die Verwaltung die Ueberzeugung gewonen hat, daß dieselben entbehrt werden können.

Derartige Fähren bestehen zur Zeit zu Elösseth, Golzwarberstel, Klippkanne, Esenshammerstel, Bleren, Fedberwarberstel, Burhaverstel, Debesdorf, Weserbeich (Eingang), Lemwerber und Mogen über die Weser; zu Ochtum, Gehrben und Sandhausen über die Ochtum; zum Ohrt, zu Huntebrück und Moorbeck über die Hunte; zu Barssel über das Aper Tief.

In Folge der auf Antrag des sechsten Landtags vorges nommenen Untersuchung darüber, ob und wie weit die Beis behaltung der Fährpacht im Interesse des Publicums sei (Landtags Mbschied vom 30. September 1853 S. 28. — G. S. B. 13 S. 905 —), ist die Fähre zu Schohusen über die Hunte aufgehoben, die Aufhebung der Fähre zu Moorbeck, welche dem Interimswirth auf der Moorbeckschen Stelle auf so lange verliehen ist, als derselbe in jener Qualität auf der Stelle bleibt und die Pacht nicht selbst kündigt, mit dem Erlöschen der Berechtigung in Aussicht genommen und die ausschließliche Berechtigung der Fähre zu Blexen auf den District vom Flagdalger die zum Tettenser Siel, beide ausschließlich, beschränft worden. Im Uedrigen ist die Beideshaltung der bestehenden Einrichtungen von sämmtlichen Localbehörden als dringend wünschenswerth bevorwortet.

3u Art. 11.

21. December 1863 (I. S. B. 12 S. 1261),

Die Beibehaltung ber bestehenden und die Gründung neuer Lootsen=Unstalten, sowie die Begünstigung derselben durch Beilegung ausschließlicher Berechtigungen ist durch ein allgemeines Interesse geboten. Lootsen=Einrichtungen sind zur Zeit vorhanden:

zu Febberwarben, Burhave und Bleren: Berordnung vom 15. Aug. 1803 (Berz. III. S. 82);

Bek. vom 4. Februar 1817 (G. S. B. 3 H. 2 S. 20);

zu Elösseth: Cammer = Bek. vom 24. Sept. 1816; zu Brake, für welche auch die Lootsen = Verordnung vom 15. Aug. 1803 gilt.

Land Mobile in Colognation of the Science of Science of Science of the Colognation of the

Sinsichtlich ber Ertheilung von Gewerbsprivilegien ift ber Urt. 58. S. 1. bes Staatsgrundgesetzes maßgebend.

nommence Unterfudung 1 of u go amb wie weit bie Bei-

In Folge bee auf Unitag the fechieu Laubings votage

Reale Gewerbeberechtigungen haben nur infofern Bebeutung, als ein Gewerbe concessionspflichtig ift; die realen Wirthschaftsgerechtigkeiten find bie einzigen, welche zur Zeit eriftiren und auch ferner vorfommen werben.

Der §. 2. entscheibet eine von ber Gesetzgebung seither nicht beantwortete Frage im Sinne ber bisherigen Praris.

landifchet Schaafe in aufgehoben; bie ans gefundheitevoligele. 14: mon ichen Regt Bet, vom 14:

Bon ben burch diesen Artifel aufgehobenen Gesetzen 2c. werben nur folgende hervorzuheben sein:

Bu a. Die Cammer-Berordnung vom 25. August 1788. Diefelbe enthält neben einem Berbote öffentlicher Bergantun= gen von geweibetem Sornvieh bie Bestimmung, baß "alle und jebe öffentliche Waarenverfaufe auswärtiger Sanbelsleute unterfagt" fein follen und "ben einländischen Raufleuten, beren Erben ober Gläubigern verboten wirb, bergleichen Ber= fäufe ohne Cammer = Confens vorzunehmen". Die unbedingte Freigebung ber öffentlichen Waarenverfaufe mag allerbings nicht unbebenflich fein, theils wegen bes nachtheiligen Ginfluffes, ben biefelbe auf bas ftehende Gewerbe ausüben fann, theils wegen ber ben inlandischen Bewerbtreibenben Seitens ber auswärtigen Raufleute — benn ber Urt. 17. bes Ent= wurfs bezieht fich nur auf die ftehenden Gewerbe - erwach= fenden Concurrenz, welche jene im Auslande zu üben vielleicht außer Stanbe find; es fchien indeß nicht gerechtfertigt gu fein, wegen ber Möglichfeit berartiger Rachtheile hier Befchranfungen bes angenommenen Princips ber Gewerbefreiheit eintreten zu laffen. 11 192 Rauro gutinging verrindunge

Bu e. Die Reg. Bek. vom 30. Nov. 1818. Es scheint unbedenklich zu sein, das Abfassen und Einreichen von Borstellungen an die oberen Berwaltungsbehörden nicht ferner von einer besonderen Concession der Regierung abhängig zu machen, um so weniger, als die Bestimmung, daß von einem nicht Concessionirten eingereichte Vorstellungen nicht angenommen werden sollen, nicht immer streng festgehalten ist. Dasgegen werden die die Form und Einrichtung der Eingaben betreffenden Vorschriften beizubehalten sein. Es sind daher

nur die Bestimmungen unter Ziffer 1., 2., 3. der angeführten Bekanntmachung aufgehoben, diejenigen unter Ziffer 4—10. aber unerwähnt geblieben.

Bu i. Nur bas Verbot ber öffentlichen Berkaufe ausländischer Schaafe ift aufgehoben; die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten getroffene Anordnung (Reg. Bek. vom 14. Januar 1820 — G. S. B. 4 H. 2 S. 4), daß bei ben öffentlichen Verkäufen von Schaafen stets ein concessionirter Thierarzt zugezogen werden soll, bleibt beibehalten.

Ju o. Die Verordnung vom 28. Febr. 1835. Sobald Gewerbefreiheit eingeführt wird, muß die Verpflichtung dersienigen, "welche im Kirchspiel Oldenburg, mit Ausschluß der Stadt und der Vorstädte, oder im Kirchspiel Ofternburg ein Gewerbe betreiben, zu dessen Ausübung dieselben bei sortsdauerndem Bestande des der Stadt Oldenburg verliehen gewesenen, zur Zeit der französischen Landesoccupation aufgeshobenen sog. Gewerds-Privilegiums nicht berechtigt sein würsden", zur Entrichtung der "zu einiger Entschädigung für den der Stadt aus jener Aussehung etwa erwachsenen Nachtheil" (Art. 105 der Oldenb. Stadt D. vom 12. Aug. 1833) bestimmten Gewerds Recognition aushören.

Bu v. Die Reg. Bek. vom 25. Febr. 1848. So wünsschenswerth es auch sein mag, baß die Gewerbeschule in der Stadt Oldenburg fortbestehe, so muß doch jene Bekanntsmachung aufgehoben werden, da dieselbe auf der bisherigen Handwerks Berfassung beruht. Den städtischen Behörden und den Innungen wird zu überlassen sein, dem Bedürfniß nach einem berartigen Institut auch ferner abzuhelsen.

von einer befonderen II. 1918 u.B. Regierung abhängig zu machen, um zo weniger, als die Begeinnnung, daß von einem

hellungen an ele oberen Benoaltmegsbehörden nicht ferner

Dbgleich die Bestimmung dieses Artifels nach Art. 220. der Gemeindeordnung sich von selbst verstehen mag, so scheint es doch, um etwaigen Zweiseln vorzubeugen, zweckmäßig, dieselbe hier ausdrücklich auszusprechen.

e) ber Artrag b.II **Hindigal** oalen mit Merket vom

A. Bedingungen des Gewerhebetriebes.

Unter bie allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes ift eine vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde nicht aufsgenommen, weil sie überflüssig erschien.

Bur Sicherung der Gewerbesteuer kann eine solche Anzeige im Herzogthum nicht dienen, weil hier eine besondere Gewerbesteuer nicht erhoben wird, und einem statistischen Interesse würde dadurch bei der freien Bewegung der Gewerbetreibenden und der mangelnden scharfen Abgrenzung der einzelnen Gewerbe gegen einander nur sehr unvollständig, jedensfalls nicht ohne unverhältnismäßige Weiterungen genügt wersden sonnen. Auch bisher hat eine solche Anzeigepslicht bei den concessionsfreien Gewerben nicht bestanden.

Bu Art. 17.

Dem Entwurfe liegt ber Gebanke ber freien Mitbewersbung zum Grunde. Bermögen andere Staaten biese nicht zu gewähren, so können auch beren Gewerbtreibenbe nicht ohne Weiteres zugelaffen werben, weil bann unsere Gewerbstreibenben gegen sie mit ungleichen Waffen kampfen wurden.

Bon ben mit fremben Staaten abgeschloffenen Staatsvertragen kommen bier in Betracht:

- a) ber Vertrag mit ben Vereinigten Staaten von Nordsamerika vom 10. Juni 1846 / 24. März 1847 Art. 10. (G. S. B. 11 S. 386),
- b) ber Vertrag mit Griechensand vom 2. Mai 1842 / 18. Nosvember 1847 Art. 1. (G. S. B. 11 S. 460),
- c) ber Bertrag ber Zollvereins=Staaten mit ben Nieder= landen vom 31. Decbr. 1851 / 8. Decbr. 1854 Art. 24. (G. S. B. 14 S. 353),
- d) ber Bertrag ber Zollvereins : Staaten mit bem König= reich beiber Sicilien vom 27. Januar 1847 / 10. März 1855 Art. 21. (G. S. B. 14 S. 517),

e) ber Vertrag ber Zollvereins Staaten mit Mexico vom 10. Juli 1855 / 20. Mai 1856 Art. 8. (G. S. B. 15 S. 160),

f) ber Vertrag ber Zollvereins Staaten mit ber Orienstalischen Republik bel Uruguah vom 23. Juni 1856 / 24. Juni 1857 Art. 3., 7., 9. (G. S. B. 15 S. 706),

g) ber Bertrag ber Zollvereind=Staaten mit Persien vom 25. Juni 1857 / 3. Juli 1858 Art. 3. (G. S. B. 16

S. 507).

Diese Berträge stipuliren im Allgemeinen gegenseitige Freiheit bes Handels und sichern den beiderseitigen Unterthanen denjenigen Schutz zu, welchen die Einheimischen geniefen, unterwerfen sie jedoch den Gesetzen des Landes, in welchem sie Handel treiben.

Bu Art. 18.

Die Civilstaatsbiener bürfen nach Art. 34. bes Civilsstaatsbienergesetzes vom 26. März 1855 (G. S. B. 14 S. 553) ohne Genehmigung bes Staatsministeriums ein Gewerbe nicht betreiben. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsbiener, und sinden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsbienergesetzes Anwendung (Art. 19. S. 1. des Schulgesetzes vom 3. April 1855 — G. S. B. 14 S. 625),

Die Lehrer an ben anberen öffentlichen Schulen haben bieselben Pflichten und Rechte wie die Staatsbiener; ihre besonderen dienstlichen Verhältnisse sind jedoch nach den Bestimmungen des Schulgesetzes zu beurtheilen (Art. 20. des Schulgesetzes), welches im Art. 22. die Betreibung eines Geswerbes von der besonderen Erlaubnis des Oberschulcollegiums abhängig macht. Die übrigen nicht unter das Civilstaatsbienergesetz fallenden Angestellten (vgl. Art. 2. desselben) sind underücksichtigt geblieben. Abgesehen nämlich davon, daß bei manchen der in diese Kategorie gehörenden Personen kein

Grund vorliegt, benfelben ben Betrieb eines Gewerbes nicht allgemein zu geftatten, fo hat die anftellende Behorbe freie Sand, bei ber Unnahme bie Bedingungen ber Unftellung feftzufegen und eintretenden Falls von bem Rechte ber vorbehaltenen Rundigung Gebrauch ju machen. Auf bie Beamten und Diener ber Gemeinde findet bas Civilftaatebienergefet, infofern nicht in einzelnen Beziehungen ein Unberes bestimmt ift (vgl. Urt. 246., 249., 251. ber Gemeindeordnung), feine Anwendung (Art. 2. Biffer 7. bes Civilftaatsbienergefeges). Sinfichtlich bes Gewerbebetriebes eines Beamten ober Dieners in ben Stäbten erfter Claffe ift ber Urt. 247. ber Gemeinbeordnung maßgebend. Die Beamten und Diener in ben übrigen Gemeinden find in ber Ausübung von Gewerben nicht befchrantt. Da inbeg nach Art. 86. S. 3. ber Gemeindeordnung biejenis gen, welche einen Rleinhandel, eine Gaft= ober Schenfwirth= fchaft treiben, von ber Wahl gum Gemeindevorfteber ausgefchloffen find und nur bie Regierung ermächtigt ift, unter befonberen Berhältniffen Ausnahmen von biefer Beftimmung eintreten zu laffen, fo ift bie Borfchrift gerechtfertigt, baß bie Gemeinbevorfteher ohne Erlaubniß ber Regierung ein Bewerbe ber bezeichneten Urt nicht ausüben burfen. In Betreff bes Rleinhaubels mußte biefe Befchränfung ausbrudlich ausgesprochen werben, mahrend biefelbe in Betreff bes Birth= schaftsgewerbes, welches ohnehin an eine Concession ber Regierung gebunden ift, einer Bervorhebung nicht bedurfte.

Ant ven Beriuf der Pringille zum Beiebe einer Ele

Da nach Art. 72. §. 1. des Staatsgrundgesetses und Art. 28. §. 1. der Gemeindeordnung jeder Staatsangehörige, wie auch seine Bergangenheit gewesen sein mag, berechtigt ist, seinen Aufenthalt oder Wohnsitz in einer jeden Gemeinde des Herzogthums zu nehmen, ohne dadurch in derselben sofort Heimathsrecht zu erwerben, so darf, wenn Gewerbesstreiheit bestehen soll, die Besugniß zum Gewerbebetriebe in einer Gemeinde nicht von der vorgängigen Erlangung der

Gemeinbeangehörigfeit abhangig fein; bie Gewerbtreibenben muffen hinfichtlich bes Rechts, fich nieberzulaffen, allen übrigen Staatsangehörigen gleichftehen; bie burch ben 21rt. 28. \$. 3. ber Gemeinbeordnung ben Gewerbtreibenben gefette Beschränfung ift baher aufzuheben. Sobald aber bie Befugniß zum Bewerbebetriebe nicht mehr an bie Gemeindeangehös rigfeit gefnüpft ift, fann biefelbe auch nicht mehr von bem Erwerbe eines befonderen ftabtifchen Burgerrechts, welches bie Gemeindeangehörigfeit vorausset, abhangig fein. Rach Urt. 225. ber Gemeindeordnung ift burch ben Erwerb bes befonberen ftabtifchen Burgerrechts bedingt: Die Ausübung ber im Art. 15. ber Gemeinbeordnung genannten Rechte und bie Betreibung eines burgerlichen Gewerbes (burgerliche Rahrung). Wenn nun bem befonberen ftabtifchen Burgerrecht ber Ginfluß auf ben Gewerbebetrieb entzogen wirb, fo bat baffelbe feine mefentliche Bedeutung und feine materielle Bafis verloren. Es ift baber bas befondere ftabtifche Burgerrecht gang befeitigt, was um fo mehr gerechtfertigt erscheint, als bie Beibehaltung beffelben zu bem Resultate führen wurde, bag bas Bürgergelb als ber Preis erfchiene, für ben ein Angehöriger einer Stadt fich in biejenigen Rechte einfauft, welche in anderen Gemeinden jedem Angehörigen gesetlich austehen, ad figurell in adirield duandlar inatron underffigena Chaffegerverbes, welches obnebin an eine Conception ter Mes

alle beine gebunden ift, 20.5 und gebunden generale

Auf ben Berlust ber Besugniß zum Betriebe eines Gewerbes fann z. B. erkannt werden nach Art. 3. S. 3. ber Berordnung vom 4. Febr. 1856; Art. 166. S. 2., Art. 186., Art. 249. S. 2. bes Strafgesetbuchs.

wie auch feine Wergangenbeit gewesten sein mag, berechtigt ist, seinen Aufenhalt et. 22: Frußt wert einer jeden Genechter

Dieser Artifel spricht ben allgemeinen Grundsatz aus, auf welchem bie Bestimmungen ber Art. 23 — 41. beruhen. Die Art. 23 — 33. befassen bie gewerblichen Anlagen, zu

deren Errichtung es einer polizeilichen Genehmigung bedarf (Art. 22. Ziff. 1.), die Art. 34—41. behandeln diesenigen gewerblichen Thätigkeiten, welche von einer besonderen Conscession abhängig find (Art. 22. Z.).

effentliche Befand machung norderichen fontern auch fiere, untibin auch bann, werdt fer Er. 23. unt bein genacht

Die gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen, sind in drei Classen getheilt. Die erste Classe (Art. 23. S. 1. unter a.) befaßt solche Anslagen, welche weder an sich besonders gefährlich, noch mit erheblichen Belästigungen des Publicums und insbesondere der Nachbarn verdunden zu sein pslegen, bei denen jedoch allgemeine polizeiliche Rücksichten, namentlich der Feuers und Gesundheitspolizei, eine Ueberwachung rechtsertigen. Die Anordnung der in dieser Beziehung ersorderlichen Maßregeln liegt der Localpolizeibehörde ob, ohne daß es eines Antrags von Seiten Dritter bedarf; eine vorgängige Besanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die besabsichtigte Anlage einzubringen, scheint daher nicht ersorderlich zu sein.

Die zweite Classe (Art. 23. §. 1. unter b.) enthält solche Anlagen, bei benen neben ben allgemeinen polizeilichen Rückstehten vorzugsweise die Interessen Dritter, insbesondere der Nachbarn, in Frage kommen können. Hier wird es zur Sicherung dieser Betheiligten, wie des Unternehmers zwecksmäßig sein, durch eine öffentliche Bekanntmachung einem Jeden, der Einwendungen gegen die projectirte Anlage erhesben zu können vermeint, Gelegenheit zu geben, seinen Widersspruch geltend zu machen. Werden dann keine Einwendungen vorgebracht, so hat das Amt lediglich den allgemeinen polizzeilichen Rücksichten Rechnung zu tragen; werden dagegen Einwendungen erhoben, so hat zunächst über diese die Resgierung zu entscheiden.

Die britte Claffe endlich (Art. 23. §. 1. unter c.) um= faßt folche Anlagen, bei benen entweber in ficherheits = ober

fanitätspolizeilicher Hinsicht bas öffentliche Interesse wegen ber bei Bersäumnissen irgend welcher Art brohenden erheb-lichen Gefährdung eine größere Garantie erheischt oder aber ein über das locale Interesse hinausgreisendes allgemeineres Interesse berührt wird. Hier ist nicht nur eine vorgängige öffentliche Befanntmachung vorgeschrieben, sondern auch stets, mithin auch dann, wenn keine Einwendungen geltend gemacht sind, der Regierung die Cognition vorbehalten.

Db Windmühlen in die dritte Kategorie gehören, mag bezweifelt werden. Bei ihnen treten allerdings die Rücksich= ten, welche für die dritte Classe maßgebend sind, weit weniger hervor, als bei den übrigen Anlagen, die hieher gerech= net werden. Allein es schien doch zweckmäßig, dieselben wenigstens so lange von den Wassermühlen nicht zu trennen, bis etwa durch eine Wegeordnung die wichtigste polizeiliche Rücksicht bei berartigen Anlagen sest geregelt ist.

liegt der Localvolleribelberde ab, ohne daß es eines Antrags

Während die Anstellung von Maklern ic. der Regierung vorbehalten ist (Art. 39.), ist die Anstellung von Wägern den Aemtern überlassen, theils weil die Geschäfte der Letzteren sehr einfacher Art sind, theils weil auch die Anstellung beseideter Messer nach dem Gesetze vom 28. Juni 1853 den Aemtern zusteht.

Siderung bieder Beheiligten, wie des Unterneugens zweit

Bu S. 1. Bergl. die Bemerkung zu Art. 4. (zu b.) Die Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 ist durch die spästere Gesetzgebung in folgenden Puncten modificirt:

Zu S. 4. In der Stadt Delmenhorst wird in Folge der Verordnung vom 10. Mai 1852 (G. S. B. 13 S. 99) die Concession nicht mehr vom Magistrat, sondern von der Regierung ertheilt.

Die Buftanbigfeit ber ehemaligen Gräflichen Cammer gu

Barel gur Ertheilung ber Wirthschaftsconceffionen in ber Bert fchaft Barel ift burch Urt. 1. bes Gefetes vom 27. Decem= ber 1854 (G. S. B. 14 S. 377) auf bie Regierung über gegangen. Durch bie Berordnung vom 10. December 1857 (G. S. B. 15 S. 1271) ift bem Stadtmagiftrat ju Barel bie besondere Buftanbigfeit ber Stadtmagiftrate zu Oldenburg und Bever nicht beigelegt worden dired aloring Jahre Baffatt

Bu S. 10. In ber Berrichaft Barel wird auf Grund bes zu S. 4. erwähnten Befeges vom 27. December 1854 bie

Recognition jest von ber Regierung feftgefest. and interior

Bu S. 17. Sier greifen bie Bestimmungen ber Gonnund Kefttags Drbnung vom 3. Mai 1856 (G. S. B. 15 S. 136) ein.

Bu S. 21. Die Geftattung von Safarbfpielen wird jest nach Art. 249. bes Strafgesegbuchs bestraft, burch melchen bie Berordnung vom 22. Oftober 1753 (C. C. O. S. III.

P. 2. S. 129) beseitigt ift.

3u S. 23. Die Erlaubniß zu Tanggesellschaften hat jest, in Folge ber gu S. 4. ermahnten Mobificationen ber Competenzverhältniffe, in ber Stadt Delmenhorft bas Amt, in ber Stadt Barel ber Stadtmagiftrat gu ertheilen, und fließt die Abgabe bort in die Amtscaffe (Tangcaffe), hier in bie Ctabteaffe. 118 1949? duit priidmolic

Bu S. 27. Diefer Paragraph ift theilweife burch Art. 320. bes Strafgesegbuche erfest worben. Die Gelbbufe flieft nach Biffer 25. ber Anlage I. ber Gemeindeordnung in bie Significations

Gemeinbecaffe.

Bu S. 29. Die Entscheidung über Contraventionen ift burch die Berordnung vom 6. Oftober 1858 Art. 4. S. 1. 1. (G. S. B. 16 S. 677) auf bie Gerichte übergegangen.

Bu S. 2. Rach S. 1. ber Reg. Bef. vom 2. Februar 1846 befteht bas Gewerbe ber Gaft wirthichaft in ber Beherbergung und Bewirthung von Gaften, fowie in bem Berfaufe und in ber Berabreichung von Getranfen in fleineren Magen, besgleichen von zubereiteten Speifen, im Saufe ober außerhalb Saufes; basjenige ber Schentwirthschaft im Vorsetzen von Getränken in kleineren Maaßen an die im Schenkhause sich einsindenden Gäste. Wenn es nun aus polizeilichen Rücksichten sich empsehlen mögte, die Beherbersgung von Fremden nicht allen Wirthen zu gestatten und das her den Unterschied zwischen Gast und Schenkwirthschaften beizubehalten, so scheint es doch im Hindlick auf die Schwiesrigkeit einer Controle darüber, daß die Schenkwirthe sich streng innerhald der ihnen zugestandenen Besugnisse halten, angesmessen und mit Rücksicht auf die beibehaltene Concessionspslichtigkeit des Wirthschaftsgewerbes unbedenklich zu sein, den Schenkwirthen den Detailhandel mit Getränken und die Versabreichung von Speisen im Hause und außerhalb besselben zu erlauben.

Bu S. 3. Dieser Paragraph hebt, im Anschluß an die Artifel 16. und 19., die Bestimmung bes S. 3. Ziffer 2. ber Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 auf.

Bu S. 4. Es bürfte kein Grund vorliegen, den Stadtmagistraten zu Oldenburg und Jever eine größere Zuständigkeit (S. 4. der Reg. Bek. vom 2. Febr. 1846) zu lassen, als
den ihnen gleichstehenden Berwaltungsbehörden des Staats
und dem Magistrate der Stadt Barel eingeräumt ist. Sobald die Wirthe in Oldenburg und Jever zu Recognitionen
angesetzt werden (Art. 119. S. 1.), macht schon die Rücksicht
auf die Gleichmäßigkeit es nothwendig, daß die Bestimmung
derselben von Einer Behörde geschieht, und es läßt die Dualität der Recognition als einer Staatsabgabe nicht wohl zu,
daß die Unsehung von einer Gemeindebehörde erfolgt. Daß
aber die Concessionirung und die Recognitionsbestimmung in
die Hände verschiedener Behörden gelegt werde, ist offenbar
unzweckmäßig.

Bu S. 5. Die Verwaltung ist schon seither bemüht gewesen, bas Wirthschaftsgewerbe vom Kleinhandel zu trennen, hat aber dieses Ziel nur selten (vgl. Statut V. ber Stadtgemeinde Oldenburg) erreicht und wird dasselbe auch ferner, namentlich auf dem Lande, nur in beschränktem Maße erreichen fönnen. Es scheint indeß angemeffen, die Verwaltung ans zuweisen, auf jene Trennung, soweit thunlich, hinzuwirken.

Bu S. 6. Der Kleinhandel mit Branntwein und ansberen geistigen Getränken ist aus polizeilichen Gründen von einer Concession der Regierung abhängig gemacht, den Wirsthen aber freigegeben, weil dieselben ohnehin einer Concession bedürfen. Auch den Weinhändlern ist hinfort der Detailshandel mit Branntwein nur nach erlangter Concession gesstattet; schon der schwankende Begriff einer Weinhandlung läßt diese Modification des S. 13. Zisser 4. der Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 zweckmäßig erscheinen.

Bu S. 7. Taren sollen ben Wirthen hinfort nicht mehr vorgeschrieben werden.

Ju S. 8. Die fragliche Bestimmung ist beshalb aufgeshoben worden, weil eine bei jeder wiederholt vorgekommenen Uebertretung gerichtlich zu erkennende Concessionsentziehung gar leicht unverhältnißmäßig hart treffen könnte. Es bedarf einer solchen Bestimmung auch nicht; denn, da jede derartige Concession nach gesetzlicher Borschrift nur widerrustlich ertheilt wird, so mag die Verwaltung aus den Umständen des Falls ermessen, ob von dem Rechte des Widerruss Gebrauch zu machen sei.

Charofter einer vom Emate anerkanunen Genoffenichten er-

nungen ihrem Intereste erteit und ber deten; schon bie Ried.

Die Regierung wird die fernere Benutzung einer gewerblichen Anlage erst dann untersagen können, wenn feststeht, welcher Ersatz und von wem derselbe dem Besitzer geleistet werden soll. Die Ersatpsslicht wird densenigen treffen, welcher auf Erlassung eines Berbots der ferneren Benutzung anträgt, sei es ein Einzelner oder eine Gemeinde, den StaatBerbot veranlaßt.

nog nadur C. Innungen der Gewerbtreibenden, Alle nat ichange pionada gutralgent von norffrmas annie

Der Reginbandet unt Branntvein und an

Die von den Innungen handelnden Art. 52—66. haben den Zweck, die zur Zeit bestehenden genossenschaftlichen Bersbindungen der Gewerbtreibenden, nach Entsleidung ihrer aussschließenden Berechtigungen, aufrecht zu erhalten und die Errichtung neuer genossenschaftlicher Berbindungen zu beförstern, ohne Beeinträchtigung der freien Selbstbestimmung bes Einzelnen.

Die Bewerbtreibenben haben, wie alle Staatsburger, bas Recht, Bereine zu bilben (Art. 51. bes Staatsgrundgefetes), und find in diefer Beziehung nur ben allgemeinen gefetlichen Borichriften (Berordnung vom 19. Juli 1855, betreffend ben Beichluß ber Deutschen Bunbesversammlung vom 13. Juli 1854 über bas Bereinswesen - G. G. B. 14 G. 1067) unterworfen. Der Entwurf beschränft bas Bereinerecht ber Gewerbtreibenben in feiner Weise; baffelbe bleibt ihnen ungeschmälert, fie mogen einer Innung beitreten ober nicht. Der Entwurf will vielmehr nur ben Gewerbtreibenben eine Form bieten, in welcher fie ihren freien Bereinigungen ben Charafter einer vom Staate anerfannten Benoffenschaft erwerben fonnen, und die Bedingungen angeben, unter welchen ber Staat biefe Anerkennung gewähren wirb. Die Gewerbtreibenben mogen felbft ermagen, ob fie bie Bilbung von Innungen ihrem Intereffe entsprechent erachten; fcon bie Rudficht auf bas in manchen auswärtigen Staaten gefetlich bestehenbe Erforberniß ber innungsmäßigen Erlernung eines Gewerbes und bie Rachfrage nach tüchtigen Gehülfen werben leicht ben Busammentritt zu Innungen angemeffen erscheinen laffen. Der Bermaltung wird es ftete munichenswerth fein, in ben Innungen Organe fur bie Bertretung ber gewerblichen Intereffen zu finden gene eine vonlognied ein be fot igentin

D. Lehrlinge und Gehülfen.

Das incest Rincer unter 10 Jahren Bu, Art. 71. mallidan ni nacht ichin

n werben follen, ourfte

tioning at deroughtent.

Bu S. 1. Die Borfchrift, bag alle Streitigfeiten gwiichen bem Arbeite- bezw. Lehrherrn und ben Behülfen, bezw. Lehrlingen, über Unsprüche aus bem Arbeits = ober Lehrver= haltniffe, ohne Rudficht auf ben Werth bes Gegenstandes, gur Buftanbigfeit ber Umtegerichte gehören, entspricht ber Beftimmung bes Urt. 11. S. 1. B. 2. c. und d. bes Befeges vom 29. August 1857, betreffent bie Berichteverfaffung für das Herzogthum Oldenburg.

aid natingled bad migu Art. 72, intaid insthilagoff wif

Das hohe Intereffe, welches bes Staat baran hat, baß bie forperliche und geiftige Entwickelung ber nachfolgenden Generationen nicht burch zu frühe und zu anhaltende Beschäftigung ber Rinber verfummert werbe, lagt es geboten erscheinen, bie Bermenbung von Rinbern in ben verschiebenen Fabrifanftalten einer polizeilichen Controle zu unterwerfen, wie benn auch bie meiften Staaten, und namentlich bas fonft ber polizeilichen Einmischung in Brivatverhaltniffe fo abgeneigte England und bie Schweig, berartige beschränkenbe Bestimmungen getroffen haben. Bei ber geringen Erfahrung aber, welche in biefer Begiehung ben hiefigen Behörben gur Seite fteht, bei ben Schwankungen, welche fich rudfichtlich bes Umfange ber ale nothwendig anzuerkennenden Beschränfungen in ben von anderen Staaten erlaffenen Anordnungen zeigen, und bei ber großen Berschiedenheit ber Urt ber Beschäftigung ber Rinber in ben Fabrifen und ber baraus bervorgehenden Einwirfungen auf die forperliche und geiftige Entwickelung berfelben ift es ungemein fchwierig, ins Ginzelne gebende allgemeine Vorschriften zu geben, und wird es baber vorzugiehen fein, ber Berwaltung bie Unweisung und bie Ermächtigung zu ertheilen, biefer, bie wichtigften Intereffen bes Staats wie ber Einzelnen berührenden Angelegenheit nach Erwägung aller Berhältnisse bie erforberliche Berücksichtigung zu gewähren. Daß indeß Kinder unter 10 Jahren nicht schon in Fabrikanstalten beschäftigt werden sollen, durfte ohne Bebenken unbedingt vorgeschrieben werden.

ichen dem Arbeits bezin, Lehrheirn und den Gehülfen, bezw. Lehrlingen, über Rinipragel Back u. Arbeits oder Lehrer-

Die Borfchrift, baß alle Gewerbegehülfen, mit Musnahme ber im §. 1. bezeichneten Perfonen und vorbehaltlich ber im S. 4. fur bie Gehulfen ber Sandwerfer jugelaffenen Befchranfung, alfo namentlich alle Fabrifarbeiter, mit Arbeitebuchern versehen sein sollen, ift nicht nur aus polizeilichen Rüdfichten gerechtfertigt, indem biefelbe ber Ortopolizeibehorbe bie Möglichkeit bietet, por bem Eintritt bes Gehülfen bie perfonlichen Berhaltniffe beffelben, insbesondere in Beziehung auf die Seimathsberechtigung, zu prufen, fondern liegt auch in bem Intereffe ber Arbeitoherren und ber Wehulfen felbft, indem dieselbe bie Grundlage für die Durchführbarkeit ber in ben S.S. 2. und 3. gegebenen Beftimmungen bilbet. Faft überall, wo fich größere gewerbliche Unternehmungen ents wideln, ift bie Führung von Arbeitebuchern für zwedmäßig erfannt. Daß Minberjährige nur mit Zustimmung ihres Baters ober ihres Bormundes als Gehülfen eintreten burfen, entspricht ber rechtlichen Stellung jener Berfonen und ber Fürforge, welche ber Staat benfelben zu Theil werben laffen muß. Daß fie aber, wenn fie bie Erlaubniß ihrer gefeglichen Bertreter beigebracht haben, in Beziehung auf ben Abschluß rechtsverbindlicher Arbeitsvertrage und bie Rlage und Bertheibigung vor Bericht ben Großjährigen gleichgestellt werben, ift nicht nur im Intereffe eines geficherten Rechteguftanbes im Allgemeinen, fondern auch im Intereffe ber 21rbeitogeber und ber Behülfen bringend munschenswerth, wie benn auch bas Bedürfniß bes Lebens bahin geführt hat, baß fur Dienstboten und Schiffer eine gleiche Bestimmung bereits gesetlich ausgesprochen ift (Gefinde - Ordnung vom 24. August 1853, S. 6.; Gefes vom 14. April 1857, betreffend Ginführung von Schiffsbienftbuchern, Urt. 4.).

andere Brunde, indbe Albschnitte III. deni , aufrich aronn

Die bestehenben Vorschriften über bas Haustren, welche in einer großen Zahl von Verordnungen (vgl. Art. 14. x. des Entwurfs) zerstreut sich sinden, beruhen auf dem Grundsaße, daß dasselbe verboten ist, sofern nicht die Regierung eine besondere Erlaubniß ertheilt. Von dieser Regel giebt es jedoch mehrfache Ausnahmen, die theils in den Verordnungen selbst, theils in der seitherigen Praxis ihren Grund haben.

Gine gesetliche Regelung biefes Zweiges ber gewerblichen Thatigfeit ift ein langft gefühltes Bedurfnif.

Der Entwurf behält das Verbot des Gewerbebetriebes im Umherziehen als Negel bei und schließt sich in diesem Grundsaße, wie in vielen einzelnen Bestimmungen der Hansnoverschen Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 (S. 247—268) an. Es wird gestattet sein, aus der Vegründung des Entwurfs zu diesem Gesetz hier Folgendes zur Motivirung des vorliegenden Entwurfs anzuführen:

Die Grunde bes Berbots ober ber Beschränfung bes Bewerbebetriebes im Umberziehen find bisher gefunden:

- 1) in dem Nachtheile, welche dem ständigen Gewerbebestriebe badurch verursacht wird,
- 2) in ber Berlodung zu unnügen Ausgaben,
- 3) in ber Belästigung bes Publicums burch eine bem Haustrgewerbe inwohnende beharrliche Zudringlichkeit,
- 4) in ber Gefährdung ber Sicherheit bes Eigenthums, wenigstens bei einigen Claffen von Saustrern, und
- 5) in dem sittlich nachtheiligen Einfluffe bes Umherziehens auf ben Haustrer selbst.

ter Begründung melle

Auf die einzelnen jener Gründe kann je nach den versschiedenen Gesichtspuncten, von welchen aus die Frage betrachstet wird, ein sehr verschiedenes Gewicht gelegt werden; es ist möglich, daß einzelne Gründe nicht das Gewicht haben, welsches ihnen oft beigelegt wird; es ist ferner möglich, daß

andere Gründe, insbesondere die Unsicherheit für das Publicum durch Borsicht bei der Prüfung der Persönlichkeit der
zum Haustren Zuzulassenden gehoben, oder doch vermindert
werden können. Dennoch möchten jene Gründe zusammengefaßt der Beibehaltung des hisherigen Grundsates als
Regel das Wort reden. Namentlich möchte der Grund,
welcher zuletzt angedeutet worden und gewöhnlich nur untergeordnete Berücksichtigung findet, die sittlich nachtheilige Einwirkung des Umherziehens auf den
Haustrer selbst, vorzügliche Beachtung verdienen.

Das Verbot bes Gewerbebetriebes im Umherziehen barf übrigens nur Regel sein. Mehrfache Ausnahmen muffen stattfinden, sollen nicht die Vortheile geopfert werden, welche für Producenten und Consumenten bei manchen Arten bes

Saufirgewerbes hervortreten.

Die Ausnahmen, welche ber Gesetzentwurf aufstellt, finb solche, bei welchen die Grunde gegen bas Haustren nicht

ober boch nur in entfernter Beife eintreten.

Außer ben Ausnahmen, für welche es einer Haustrconcession nicht bedarf, stellt der Entwurf auch die Grundfätze fest, welche die Behörden bei Ertheilung der Concession

zu befolgen haben.

Daß es nöthig sei, solche Grundsätze festzustellen, um bem Verfahren ber Behörden Festigkeit und Gleichmäßigkeit zu sichern; daß es nüglich sei, sie im Gesetze selbst aufzustellen, wird näherer Ausführung ebensowenig bedürfen, als daß einige dieser Grundsätze nur einen Anhalt, nicht eine Bestimmung geben können.

Die Grundsätze bezwecken Anwendung ber oben erwähnten möglichen Nachtheile bes Haustrens und werden im Einzelnen

ber Begründung wohl nicht bedürfen."

Hierzu durfte nur zu bemerken sein, daß, da der gegenswärtige Entwurf von dem Principe der Gewerbefreiheit aussgeht, nicht sowohl der Nachtheil, welcher den anfässigen Gewerbtreibenden aus dem Haustrhandel erwächst, als das Intersesse Publicums bei der Festschung der einzelnen Be-

ftimmungen maßgebend sein mußte. Es ist baher insbesonbere im Art. 105 bem Amte zur Pflicht gemacht, bei ber Prüfung bes Gesuchs um Erlangung ber besonderen Erlaubniß die örtlichen Berhältnisse und die Wünsche der Eingesessenen thunlichst zu berücksichtigen, nicht aber, wie im §. 253 ber Hannoverschen Gewerbeordnung geschehen, die Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn das Geschäft nach den Berhältnissen der Gegend zum Nutzen der Bewohner gereicht, und stets dann zu versagen, wenn dasselbe von ansässigen Gewerbtreibenden genügend und zu angemessenen Preisen betrieben wird.

3u Art. 94. 100 81 mor grande

Das bisherige System ber Verpachtung bes Lumpenfammelns, bes Verkaufs von Gartenfämereien und furzen Waaren, sowie bes Scheerenschleifens und Kesselstickens soll beseitigt werden (vgl. Art. 126).

16. 3 11 .8 . 3 m Bu Art. 96.

gabelfanten jurb Gewervireibenben

Bu a. Rach Art. 3 bes Gesetzes vom 24. April 1856 barf während ber Zeit vom 8. Febr. bis 31. Aug. Niemand Wild ber Art, welches nur in den Monaten September bis Januar einschließlich gesagt werden darf, und ebensowenig Eier von Federwild verkaufen, zum Verkauf im Hause haben oder umhertragen.

Ctaateangeborigen gei Re Etrie geleichgestellt bie Binge

Bu S. 1. Die hier getroffene Bestimmung galt auch bisher (Reg. Bef. vom 6. December 1842. G. S. B. 10 S. 107.)

Bu S. 2, vgl. ben S. 3 bes Bundes Prefigeses vom 61 Juli 1854 und Art. 4 ber bieferhalb erlaffenen Aussführungsverordnung vom 4. Febr. 1856. — Eine besondere

Erlaubniß bes Amts (Art. 100) ift hier nicht für erforberlich

Brufung bes Gefuchs um Erlangung ber besonderen Erlaubenift bie Gelichen Berbales etang uge gehänsche ber Gingelei-

Die in ben Zollvereinsstaaten, in Desterreich und ben mit Desterreich zollverbündeten Staaten, sowie in der Hansestadt Bremen wohnhaften Fabrifanten und Gewerbtreibenden sind zu dem in diesem Art. bezeichneten Gewerbebetriebe berechtigt, wenn ste die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erworben haben:

Bertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13 S. 696) Bertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 ("""13 "725) und Minister. Bes. v. 14. Sept. 1853 ("""13 "805) Berordnung v. 17. März 1854 s. 1 ("""14 "157) Bertrag vom 26. Janr. 1856 Art. 9 ("""15 "213) Berordnung v. 13. Dec. 1856 s. 1 ("""13 "416); ebenso die in den Niederlanden und in Belgien wohnenden Fabrikanten und Gewerbtreibenden:

Bertrag vom 31. Dec. 1851 Art. 24 (G. S. B. 14 S. 353) Bertrag vom 2. Janr. 1855 (G. S. B. 14 S. 481).

Wild ber 21st, welche VI tinchide engles September bis Januar einschlich gefagt tiechtete art, unt ebenspierenig

unded rimet in maliguett. 108. The florest mag the

Bu S. 2. Hinsichtlich bes Besuchs ber Märkte sind ben Staatsangehörigen vertragsmäßig gleichgestellt die Angeshörigen ber Zollvereinsstaaten, Desterreichs und der mit Desterreich zollverbundeten Staaten und der Hansestadt Bremen:

Vertrag vom 4. April 1853 Art. 18 (G. S. B. 13

Bertrag vom 19. Febr. 1853 Art. 18 (G. S. B. 13

Ministerial = Bef. vom 14. Sept. 1853 (G. S. B. 13

Berordnung vom 17. März 1854 §. 3. (G. S. B.

Bertrag vom 26. Januar 1856 Art. 13. (G. S. B.

B. 15 S. 416).

Die Angehörigen berjenigen Staaten, mit welchen Resciprocität nicht vereinbart ist, sind insbesondere rücksichtlich der Markt-Recognitionen in der Stadt Oldenburg ungünstiger gestellt: Reg. Bek. vom 30. Septbr. 1822 Ziffer 1. (G. S. B. 5 H. S. 35) und Reg. Bek. vom 13. März 1848 (G. S. B. 11 S. 564, 705).

3u Art. 110.

3. 15 G. 186, 903, 3. 16 G. 662

Ju S. 2. Bergl. z. B. Cammer Berordnung vom 10. Oktober 1801 Ziffer 11., 14., 15. (Berz. II. S. 122).

ffrung nicht wohl verichoben werden fonnen, sobalt in Folge

ber in dem poeliegen.V tinchidelleworgeschlagenen Bestimnungen felther recognitioneppicelige Gewerde an eine Cop-

Die in Beziehung auf das Recognitionswesen bestehenben Verhältnisse haben schon zu manchen Klagen Anlaß gegeben, indem dasselbe nie von einer allgemeinen Regelung erfaßt wurde und in den einzelnen Landestheilen unter dem Einflusse verschiedener Vorkommnisse früherer Zeit sich sehr ungleich ausgebildet hat. So sindet sich nicht nur, daß einzelne Gewerbebetriebe zur Zahlung von Recognitionen verpslichtet, andere Betriebe derselben Art dagegen davon frei geblieben sind, sondern daß auch bei den durchweg recognitionspslichtigen Gewerben eine sehr große Verschiedenheit in dem Betrage der von den einzelnen gewerblichen Anlagen zu zahlenden Recognition vorhanden ist. Diese Ungleichheiten haben auch ben Landtag mehrfach veranlaßt, an bie Staatsregierung Untrage gu ftellen, welche bald bie gefehliche Beordnung bes Recognitionswesens überhaupt, balb nur bie Beordnung ber Mühlenrecognitionen be= zweckten, bei benen vorzugsweise große Ungleichheiten in bem Betrage ber Recognition fich finden, indem manche Mühlen 100 of und mehr an Recognition zu gahlen haben, während andere, die jenen nicht felten erfolgreich Concurrenz machen, nur zur Entrichtung von 10-20 of verpflichtet finb. wurde indeß bebenflich gehalten, auf biefe Untrage vor einer allgemeinen Regulirung bes Steuerwesens überhaupt unb wenigftens vor ber Ginführung einer allgemeinen Bewerbefteuer einzugehen (f. bie Landtagsabschiede für ben VI. Land= tag S. 25., für ben X. Lanbtag S. 9., für ben XI. Landtag \$. 14., für ben XII. Landtag \$. 14. - 3. S. B. 13 S. 905, B. 15 S. 186, 905, B. 16 S. 662).

So wenig sich nun auch verkennen läßt, daß die Besordnung des gewerblichen Recognitionswesens am angemessensten zugleich mit Einführung einer allgemeinen Gewerbessteuer ihre Lösung fände, so wird doch eine vorläusige Reguslirung nicht wohl verschoben werden können, sobald in Folge der in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Bestimsmungen seither recognitionspflichtige Gewerbe an eine Concession nicht mehr gebunden, vielmehr für frei erklärt und nur noch theilweise einer polizeilichen Genehmigung der Bestriebseinrichtung unterworfen sind.

Die Recognitionen ganz aufzuheben, mußte aus finanziellen Gründen bedenklich erscheinen, da der Ertrag derselben nicht so unbedeutend ist, daß das Aufgeben dieser Einnahme ohne entsprechenden Ersat bei den steigenden Anforderungen an die Landescasse thunlich befunden werden könnte. Auf der anderen Seite mußte es aber auch bedenklich erachtet werden, die Fälle, wo einzelne Gewerbebetriebe zur Recognitionszahlung verpslichtet sind, während die Mehrzahl der gleichen Gewerbebetriebe davon befreit ist, wie dies bei einis

gen Schiffsbauereien, Topfereien und Seilereien, bei einer Seifenfiederei und bei den Barbieren in ber Stadt Olbenburg vorfommt, zu verallgemeinern, weil fich nicht behaupten läßt, daß die Recognitionspflicht diefer Gewerbe überhaupt fich fest ausgebilbet, biefelbe bei ben einzelnen Betrieben fich vielmehr, wie zum Theil noch nachweisbar, jufällig und aus befonberen Grunden gemacht hat, mithin eine neue Besteuerung eines Gewerbes, welches bisher feuerfrei mar, eintreten wurde. Diefe Gewerbe wurden fich viel eher über eine Bragravation gegen die bisher gang recognitionsfrei betriebenen und auch ferner recognitionsfrei bleibenden Gewerbe beklagen fonnen, als biejenigen Gewerbe, welche bisher recognitions= pflichtig waren und nach bem Entwurfe recognitionspflichtig bleiben follen und bei benen bie Recognitionszahlung bann als bie Bebingung ber Befugnif jum Gewerbebetriebe fich Es ift noch in Ermagung gefonemen, ob nichtlatiguprad

Ginige finanzielle Einbuße wird allerbings auch mit ber Durchführung bes Entwurfs verbunden fein, indem nicht nur bie Recognitionen fur biejenigen Gewerbe megfallen, welche im Art. 111. S. 1. nicht genannt find, fonbern nach S. 3. beffelben auch manche Recognitionen, namentlich für Mühlen, erheblich ermäßigt werben; indeß wird fich biefer Berluft voraussichtlich in Folge ber frarteren Bermehrung ber Mühlenanlagen ziemlich ausgleichen und durfte fich vielleicht ichon ausgeglichen haben, wenn man ben Betrag ber Recognitionen gur Beit ber Bestimmung ber höheren Gage mit bem Betrage ber nach einer Ermäßigung berfelben von ben vorhandenen Mühlenanlagen zu gablenden Recognitionen vergleicht. Jebenfalls icheint aber eine Ermäßigung ber höheren Gabe von ber Berechtigfeit geforbert zu fein, ba man nicht für einen Betrieb eine Abgabe von 100 of forbern fann, während ber Nachbar für einen gleichen Betrieb vielleicht nur 10 of gahlt, und bas, was früher für bie hohe Recognition gewährt wurde, Schut gegen Concurreng, jest nicht mehr gewährt wirb.

Die in Beziehung auf die Recognitionsphicht der Mühlens

gen Schiffsbauereien, .211fe.trit ugb. Gelereien, bei einer

Dieser Artikel enthält nur einige nähere Borschriften über die Zahlung der im November fälligen Recognitionen, wie sie zur Erhaltung der Ordnung im Nechnungswesen ersforderlich erscheinen.

beren Gründen gemacht bat, mithin eine neue Besteuerang ofnes Gewerbes, weißtel itale weuerrei war, eintreten

Bisher wurden die Recognitionen bei der Ertheilung der Concessionen zu den fraglichen Gewerben festgestellt. Da eine Concessionirung nicht mehr eintreten, wohl aber eine polizeiliche Genehmigung der Betriebseinrichtung erfolgen soll, so wird es am einfachsten sein, die Ansehung zur Recognition mit dieser Genehmigung zu verbinden.

Es ift noch in Erwägung gefommen, ob nicht ausbrudlich auszusprechen fei, baß mit Wegfall ber Conceffionspflicht bie in alteren Gewerbsconceffionen vorbehaltene Bestätigung berfelben bei eintretenber Beranderung in ber Lanbesregierung ober in bem Gigenthume ber Betriebsanlage nicht ferner noth wendig ift; indef wurde boch von ber Aufnahme einer bes= fälligen ausbrudlichen Bestimmung abgesehen, weil ber Beg= fall ber Beftätigung fcon nach ber Faffung bes Art. 31. wohl feinem gegrundeten Zweifel unterliegen fonne. Gbenfo ift es fur unnöthig erachtet, Bestimmungen über bie Unmelbung von Befigveranderungen behuf ber Umschreibung in ben Registern zu treffen, ba bie im Urt. 113. bezeichneten Gewerbebetriebe vom Grundbesite abhangig find und bei ber Umschreibung in ben Grundbuchern auch bas Regifter ber Recognitionen berichtigt werben fann, bie anberen recognis tionspflichtigen Betriebe aber auf einer perfonlichen Erlaub= wahrent ber Nachbar fur einen gleichen Betrieb nieftured gin 10 of jobit, und das, was frührt für die bohe Recognition

gewährt wurde, Schierriging mehr nicht nicht mehr

Die in Beziehung auf die Recognitionspflicht ber Mühlen-

anlagen getroffenen Bestimmungen schließen sich an bas Bestehenbe an. Im S. 2. sind diejenigen Säte aufgenoms men, welche in neuerer Zeit bei Concessionirung von Duhs lenanlagen zur Anwendung gebracht sind.

3u Art. 115.

Die Recognition für die Ziegeleien wurde in neuerer Zeit zu 10—12 A feftgesett, ohne Rücksicht barauf, ob die Ziegeleien groß oder klein waren, mit einem oder mit zwei Defen arbeiteten; eine Ungleichheit, deren Beibehaltung nicht gesrechtfertigt sein dürfte. Es schien am angemessensten, die Größe der Defen, mit denen die Ziegeleien betrieben werden, als Maßtab der Recognition anzunehmen, und wird bei dem Sate von 7½ gs. für jedes volle Tausend Steine, welche eine Brennosen faßt, ungefähr der disherige Gesammts betrag an Recognition zur Hebung kommen, obgleich bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Ziegeleien eine Ermäßigung der Recognition eintreten wird.

3u Urt. 116.

Die Sate ber Recognition für Kalfbrennereien mögen im Ganzen etwas niebriger sein, als die bisher angewandten, dürften indeß mit den für Mühlen und Ziegeleien vorgeschlasgenen Sätzen in richtigem Verhältniffe ftehen.

rechten und ben filr bie betheiligten Gemeinden örstebenden besonderen Steuerverhälfrirtigigen Brumd hatte. Die Beibehaltung bieser Ausnahmen wird aber wenigtens bann

Die Recognition für Wirthschaften beträgt nach ber Reg. Bek. vom 2. Februar 1846 1 bis 50 A Gold ober nach der Cammer = Bek. vom 7. September 1846 1 A 3 gk. 9 kw. bis 56 A 15 gk. Ct. Dieselbe wird bei Ertheilung der Concession je nach dem Umfange des Betriebes festgesest und alle fünf Jahre revidirt. Um nun bei einigen ganz unbedeutenden

Wirthschaften nicht senen für die Rechnung ic. unbequemen Minimalfat anwenden zu muffen, und bei sehr einträglichen Geschäften etwas höher als bisher geben zu können, find die Sate von 1 bis 60 % in den Entwurf aufgenommen.

3u Art. 118.

Die Abgabe von der Tanzmusik wird allenthalben besahlt, wo die s. g. musikalische Auswartung früher verpachtet war, und für alle Tanzmusiken, auf welche sich diese Pachtscontracte erstreckten. Der Entwurf behält das Bestehende bei, bestimmt im S. 4. ausdrücklich, was bisher nur durch die Praris sich sestgestellt hat, daß der Staat sich an densenigen hält, in dessen Hause die Tanzgesellschaft stattgefunden, und überläst es im Uebrigen der Bereinbarung der Betheisigten, wer die Abgabe zahlt, obgleich dieselbe ursprünglich als eine Abgabe von dem Gewerbe des Musikerens dei Tänzereien erscheint und darnach von den Musikern zu entrichten sein würde.

Bu Art. 119.

In einzelnen Städten, z. B. Oldenburg und Jever, werden manche Necognitionen, z. B. für den Wirthschaftssterieb, gar nicht, in anderen Städten und in den Gemeinsden des Sagterlandes zur Gemeindecasse erhoben, ein Vershältniß, welches ursprünglich wohl in den städtischen Vorsrechten und den für die betheiligten Gemeinden bestehenden besonderen Steuerverhältnissen seinen Grund hatte. Die Beisdehaltung dieser Außnahmen wird aber wenigstens dann nicht mehr gerechtsertigt erscheinen, wenn die Grundsteuer regulirt ist, indem dann alle behauptete Prägravationen und alle Sonderstellungen einzelner Bezirke in steuerlicher Beziehung wegsalten. Früher einzugreisen, wenn solches auch vielleicht thunlich sein sollte, erschien bei der nicht großen Bedeutung der Sache nicht gerathen. Daß aber in der ehemaligen Herrs

schaft Jever erst ober schon mit dem Erlöschen des dort noch bestehenden Musikprivilegiums die Abgabe von Tanzmusiken eingeführt werden soll, wird zur Begründung nur der Besmerkung bedürfen, daß dieses Privilegium practisch dieselbe Bedeutung hat, wie die frühere Musikpacht, und mit den steuerlichen Verhältnissen in keiner Verbindung steht.

-nod diffinstedam zum ichin meningen im mischen 230

Applicatiff VII.

Der Urt. 33. bes Ablöfungegefenes vom 11. Februar 1851 fuspendirt bie Ablofung ber Erbpachtverhaltniffe, bei welchen bas Recht zur Ausübung gewerblicher Betriebe allein ober mit anderen Gegenftanden in Erbpacht gegeben ift , bis ju ber gefetlichen Regulirung ber Gewerbeverhaltniffe. Da nun bie Beordnung bes Gewerbewefens, foweit nothig, burch bas vorliegende Gefet gefchehen foll, fo mußte auch bas Erforberliche über bie Ablöfung folder Erbpachtverhältniffe festgeftellt werben, und fchien es am angemeffenften, bie besfalligen Beftimmungen ben Borfchriften über bie Gewerberecog= nitionen anzuschließen, weil vorzugsweise recognitionspflichtige Gewerbe (Mühlen und Wirthschaften) in Betracht fommen und namentlich die Recognitionsverhaltniffe bei ber Ablösung gu berücksichtigen und zu beordnen waren. Die im S. 2. vorgeschlagene Bestimmung burfte bie Sache am einfachften und fachgemäßeften regeln; die SS. 3. und 4. fprechen nur, um jedem Zweifel zu begegnen, ausbrucklich aus, was fich vielleicht schon von felbit verstehen mögte.

das Ruffberfollegium IV. Abschnitt Aufbebung Emichael

battniffe nothwentig fei. In lesterce Beziehung ichienen nur

Die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handslungen sind als Uebertretungen im Sinne des Art. 1. des Strafgesethuchs aufgefaßt. Es ist dabei als selbstwerständlich angenommen, daß bei Beurtheilung berselben alle auf Uebers tretungen bezüglichen Bestimmungen bes Strafgesesbuchs, insbesondere auch die Borschriften des Art. 12. S. 2. deffelsben, zur Anwendung fommen und daß die Erkennung der Strafen unterschiedslos ben Gerichten zustehe.

Abschnitt VII.

Becentung hat, wie die felibere Minstracht, und mit den

freuerlichen Berbältnissen in frince Verbindung fieht

Es erscheint im Allgemeinen nicht nur unbedenklich, sonbern auch nothwendig, das vorliegende Gesetz sofort mit seinem Erscheinen in Kraft treten zu lassen.

Wenn nämlich die Factoren der Gesetzgebung darüber einig sind, daß einem Jedem das Recht, seine Arbeitskraft frei zu gebrauchen, ungeschmälert zu lassen sei, soweit eine Beschränfung nicht durch besondere Rücksichten gedoten wird, so wird es um so weniger gerechtsertigt sein, den Zeitpunkt, wo jenes Recht anerkannt werden soll, hinauszuschieben und dem Arbeit= und Erwerd=Suchenden dis dahin noch Schwiesrigkeiten zu machen, an ihn diese und sene Forderungen, deren Beseitigung die Gesetzgebung für nothwendig erkannt hat, zu stellen, als durch einen solchen Ausschwedig erkannt hat, welche vielleicht mit dem Uebergange zu einem neuen Systeme verbunden sind, nicht vermindert, ja durch die Unsicherheit der Verhältnisse eher vermehrt werden dürsten.

Es war daher nur in Frage zu ziehen, welche Bestimmungen des Entwurfs nicht sofort in Kraft treten könnten, oder wo die einstweilige Aufrechterhaltung bestehender Bershältnisse nothwendig sei. In letterer Beziehung schienen nur das Musikprivilegium des Stadtmusicus in Jever berücksichstigt werden zu müssen, bessen sofortige Aushebung Entschädigungsansprüche hervorrusen würde, dessen Beseitigung aber nicht für so dringlich erachtet werden kann, um für dieselbe Auswendungen zu machen, sowie die über gewisse im Haussiren betriebene Gewerbe geschlossenen Pachtverträge, bei denen erst der Ablauf der Kündigungsfrist zu erwarten ist. In

ersterer Beziehung aber waren bie Bestimmungen über bie Arbeitsbücher hervorzuheben, indem die Form 2c. derselben noch näher von der Regierung festzustellen und im Hinblick auf die in hiesigen Fabriken arbeitenden Angehörigen anderer Staaten noch eine Frist nachzulassen sein wird, um benselben die Beschaffung der nöthigen Nachweise zu ermöglichen.

betreffend die Regelung des (Bewerbewestens,

Bat eine Acte inr Antage.

Versigning von 26. April 1858.

Offenburg, 1859 September 6.

In das Grochersogliche Stanteminificeium.

Durch vie Werfägung, bes Großberzoglichen Stantse ministeriums vom 26. Abril 1858 in der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerberrbnum für das Herzogthum erlassen und der Enwurf derielden von einer dem Größberz zoglichen Etaarsmirierlum unmitteldar untergeordneten Commission ausgegebeitet werden felle. Dobet ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum verbelben zu verhanduchdersyntachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

es vom Gemeinwohle gesertet verbe, die bisbes rigen, im Ernessignange liegenden gewerblichen Beschränfungen im Wesentlichen beizubehalten, ober wher ob von den Principe der Gewerbetreiheit and

biese Frage seboch, umer Beiseteschung der in abstracto für und gegen die Gewerdelreiheit-sprechenden Gröner, in der Beschräselung aufrickliene

ersterer Beziehung aber waren vie Bestimmungen über vie Arbeitsbücher hervorzuheben, indem die Form ze, berfelben noch näher von der Regieuma festzustellen unv zu dinklich

auf bie in biefigen Fabrifen .A tenten Angehörigen anterer

Herzogthum Oldenburg, Regierung,

betreffend die Regelung des Gewerbewefens.

Sat eine Acte gur Anlage.

Derfügung vom 26. April 1858.

Olbenburg, 1859 September 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium.

Durch die Verfügung des Großherzoglichen Staats= ministeriums vom 26. April 1858 ist der Regierung eröffnet, daß eine allgemeine Gewerbeordnung für das Herzogthum erlassen und der Entwurf derselben von einer dem Großher= zoglichen Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Com= mission ausgearbeitet werden solle. Dabei ist der Regierung aufgegeben, zunächst eine im Plenum derselben zu verhan= belnde gutachtliche Erklärung über die Frage vorzulegen:

ob es vom Gemeinwohle gefordert werbe, die bisheseigen, im Concessionszwange liegenden gewerblichen Beschränfungen im Wesentlichen beizubehalten, oder aber ob von dem Principe der Gewerbefreiheit aussaugehen sei?

biese Frage jedoch, unter Beiseitesetzung ber in abstracto für und gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Grunde, in ber Beschränfung aufzufassen: